

I. Die handwerksmässige Weberei ¹⁾.

Die handwerksmässige Weberei ist kein Handwerk im eigentlichen Sinne des Wortes gewesen. Zwar hatten beide das Gemeinsame, im Hause, mit einfachen Werkzeugen und ganz selbständig betrieben zu werden; der wesentliche Unterschied bestand darin, dass das Handwerk auf den localen Bedarf beschränkt, die handwerksmässig betriebene Weberei aber eine arbeitsgetheilte Industrie war, welche ihren Absatz im Grossen fand. Freilich war es noch kein Weltmarkt, über welchen im XII., XIII. und XIV. Jahrhundert sich die Kaufgeschäfte erstreckten; es waren die Märkte und die grossen Messen in den Rheinlanden und die Seehäfen, wo die Tücher ihre Abnehmer suchten. Immerhin war es ein Massenabsatz, nicht nach individuellen, sondern nach Massenbedürfnissen, welchem eine Massenproduction entsprechen musste. Diese bedurfte einer einheitlichen Leitung. Beim Frohnhofsbetriebe standen Arbeiter wie Capitalien im Eigenthum des Herrn, und seine Beamten gaben der Wirthschaft die Zielpunkte an; — das Band der Unfreiheit war zerrissen, die grosse Firma hatte liquidirt, es war ein neues Band und eine neue Firma nothwendig.

Diese neue Firma war die Stadt, das neue Band waren die Reglements, welche die städtische Behörde oder später in ihrem Auftrage die Zunft erliess. Und es bedurfte eines starken Bandes, um alle die kleinen Leute zur Einheit zusammenzufassen.

¹⁾ Die Literatur über Aachens Geschichte siehe bei Loersch: Aachener Rechtsdenkmäler 1871. — Haagen: Geschichte Aachens 1874. — Einzelne Urkunden im Stadtarchiv zu Aachen, bei dessen Benutzung Herr Stadtarchivar Kaentzeler mir mit dankenswerther Liebenswürdigkeit behülflich gewesen ist. — Bergrath: Das Wüllenamt zu Goch in den Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein, V. Heft, S. 90 — 136 und VI. Heft, S. 40 — 43. — Heidemann: Die Statuten des Wollenamts zu Wesel in der Zeitschrift des bergischen Geschichtsvereins 1873, S. 77 ff. — Zahlreiche Statuten im Düsseldorfer Staatsarchiv: Cleve-märkische Städte, Acta 12.

Die Decentralisation, wie sie historisch entstanden war, entsprach durchaus der wirthschaftlichen Lage; nur so war die Capitalansammlung bei den Einzelnen auf das Geringste beschränkt: Werkstätte und Wohngemach waren innig verschmolzen, die Productionsmittel und Werkzeuge von geringer Bedeutung, und die Arbeitskraft, auf welcher ja der Hauptwerth des Products beruhte, wurde am intensivsten ausgenutzt, wenn ein jeder den Erfolg seiner Mühen auch selbst genoss. Für die Arbeiten, welche grösseren Raum beanspruchten, hatten die reicheren Meister in der Nähe ihrer Wohnungen oder in ihren Gärten vor der Stadt, da sich häufig noch Ackerbau und Gewerbe traulich vereinten, Plätze für Trockenrahmen, Bleichen und Zubehör, oder sie pachteten wie in Wesel das Terrain der Festungswerke zu ihren Zwecken.

Wo jedoch grössere Capitalien nöthig waren, da reichte der Besitz Einzelner nicht aus; die grösseren gewerblichen Anlagen waren öffentliches Eigenthum und gehörten der Stadt oder der Zunft, theils weil nur diese Corporationen ein genügendes Vermögen besaßen, theils weil sie dadurch eine Controle über die gesammte Fabrikation ausübten. In Goch z. B. pachtete in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts die Stadt aus letzterem Grunde die einzige Walkmühle, welche es in den Aemtern Goch und Moudie gab, und setzte durch Zunftstatut fest, dass der Mühlenmeister kein fremdes Tuch walken dürfte, so lange Bürger der Stadt dort Laken zum Walken hätten; dadurch wurde die Concurrenz unzünftiger Weber vermieden. In Düren und Aachen werden als öffentliche Gebäude die Wollküche, die Tuchhallen und das Walkhaus aufgeführt.

Es war in der Hauptsache eine Masse nebeneinander stehender Kleinmeister mit beschränkter Erfahrung und Auffassung, ohne Ueberblick über den Bedarf und die Anforderungen des Marktes; hätte diese Masse fabricirt und gehandelt nach Gutdünken, so wäre nicht allein eine Verschiedenheit der Waaren, welche allen Grosshandel, die Grundlage einer jeden Industrie, unmöglich gemacht hätte, sondern auch eine Verschlechterung derselben eingetreten, die den Ruf der Firma, in diesem Falle der Stadt, ruinirt hätte. Der Name des einzelnen Kleinmeisters galt noch nichts; für ihn trat die Stadt mit ihrem Namen ein, und sie war nun auf das höchste interessirt an dem guten Rufe ihrer Waaren. Zudem waren die Grosshändler Patricier; theils sassen sie selbst im Rathe, theils hatten sie ihre Anverwandten in demselben; sie machten ihren Einfluss geltend auf den Erlass gleichmässiger Vorschriften, damit ihnen der Handel ermöglicht, ihr Erwerb vergrössert werde.

So wurde der leitende Wille des Frohnvogtes ersetzt durch

eine andere Autorität, sei sie die des städtischen Rathes oder Vogtes oder später der Zunft. Und gerade das elementarste Erforderniss einer in grösserem Style arbeitenden Industrie, die Technik, ist es, welche wir zuerst und am ausführlichsten in den frühesten Urkunden, die uns über das Gewerwesen aufbewahrt sind, behandelt finden, so in den ausführlichen Reglements des Wollenamts zu Wesel vom Jahre 1329, zu Goch aus dem XIV. Jahrhundert und zu Aachen vom Jahre 1387. Besonders in der Textilindustrie zeigte sich die Ordnung der Technik zuerst, und damit tritt der Unterschied gegen das eigentliche Handwerk zu Tage. Die Producte des Schusters und Schneiders gelangen direct in die Hand des endlichen Consumenten; dieser ist, wie Käufer aus erster Hand, so auch persönlicher Kritiker der Waare, welche sich nach seinem persönlichen Geschmack und Bedürfniss richtet. Specielle Vorschriften können hier nicht gegeben, höchstens allgemeine Visitationen veranstaltet werden; die entscheidende Controle übt der Consument selbst aus. Dagegen gelangen die Gewebe in die weite Welt, gehen ballenweise uneröffnet von Handelsmann zu Handelsmann; da sind Garantien nothwendig, um den Grosshandel zu ermöglichen, um den guten Ruf der Firma, der Stadt, zu begründen.

Die Wolle betreffend, wurde der Ankauf einzelner schlechter Sorten zum Zwecke, Tücher daraus zu machen, ganz verboten; andere Sorten mussten speziell besichtigt und die Käufer konnten gezwungen werden, sie wieder auf den Markt zurückzubringen. Das Kratzen der Wolle war untersagt; sie musste gekämmt werden, und die Kämme waren gleichfalls vorgeschrieben. Breite, Länge und Güte des Tuches waren bestimmt, die Leisten angegeben und das Vermischen guter Wollsorten mit schlechten oder mit Flachs nicht gestattet. Schlechtes Falten, Rauhen, Noppen und Färben war mit Strafen belegt, die Technik des Färbens vorgeschrieben.

Die Durchführung so weitgehender Bestimmungen erforderte eine genaue und mehrfache Controle. Die Einleger hatten die Wolle zu revidiren und verwiegen zu lassen, wobei alle Wollhändler sich des gleichen Gewichts bedienen mussten; sie achteten darauf, dass nicht schlechtere mit besseren Wollsorten vermischt wurden, auf den Eid des Händlers; nasse, filzige und schmutzige Wolle durfte nicht eingelegt werden. Die Stockträger hatten die Tücher auf Webstuhl und Trockenrahmen zu controliren und sich zu überzeugen, dass die gehörige Anzahl Garnstränge verwebt worden war und die Gewebe die gesetzliche Breite und Länge hatten. Alle einzelnen Prozesse, wie Trocknen, nach Hause tragen, Waschen und Walken, unterlagen der Beaufsichtigung, welche in Aachen dadurch erleichtert wurde, dass es besondere Häuser für das Ausrecken

und Walken gab. Waren die Tücher ganz fertig, so wurden sie einer endlichen Revision unterworfen und von den Beamten gesiegelt; auch der Fabrikant musste das Tuch mit seinem Zeichen versehen. Das Siegel der Stadt war die renommirte Marke, unter welcher sich die fertige Waare den Markt eroberte, der Stempel der Fabrikanten nur das Erkennungszeichen, um die zu spät ertappten Waarenfälscher doch noch nachträglich zu entlarven. Machte Jemand nachgewiesenermaassen „falsch“ Gewand, so sollten der Meier und die Beamten gemeinschaftlich das Tuch auf dem Hofe vor der Wollküche verbrennen lassen und ihre Hand an sein Hab und Gut legen, dessen eine Hälfte dem Meier, die andere den Beamten zufiel. Um jeden Unterschleif zu verhüten, durfte keiner seine Tücher im eigenen Hause verkaufen, sondern nur im Gewandhause oder in den beiden Ausschneidehäusern. Durch diese Hallen erhielt die Tuchschau erst recht das nöthige Ansehn; Unerfahrene konnten im Kaufe nicht getäuscht und durch die Feststellung der Preise auch nicht übervorthelt werden. Die Aufsichtsbeamten mussten in Aachen monatlich wechseln.

Wie der technische Betrieb durch eingehende Vorschriften geregelt war, um den Absatz sicher zu stellen, so machte die decentralisirte Betriebsweise durch Kleinmeister auch gewisse sociale und wirthschaftliche Vorschriften nothwendig. Hätte eine völlig ungezügelter Concurrenz unter ihnen geherrscht, so hätten sie sich gegenseitig aufgerieben. Daraus folgte die Beschränkung der Meister auf Einheimische und die Forderung einer technischen Bildung. So wurden in Wesel nur Leute aus dem Lande Cleve oder Dinslaken aufgenommen und von den Lehrlingen eine vier-, von den Gesellen eine zweijährige Dienstzeit gefordert. In Aachen durften nur die Bürger Tuch machen; wenn Kämmerinnen ausserhalb Aachen kämmen gingen oder wenn in Aachen oder ausserhalb der Stadt Jemand Wolle kämte, der kein Recht zum Tuchmachen hatte, sollte er ein ganzes Jahr sein Handwerk verlieren und ausserdem noch Strafe zahlen. Auch war den Webern vorbehalten, das „Stadtwerk“ zu machen; das einfache Landwerk, welches keine Leisten am Saume tragen durfte, war in Goch nur alle Vierteljahre einen Monat lang zu weben erlaubt, wenn kein Stadtwerk zu haben war, aber auch nur mit Erlaubniss des Amtes. Um ferner die Concurrenz zu einer gleichmässigen zu gestalten, war die Zahl der Arbeiterinnen wie die Arbeitszeit bestimmt. In Goch durfte kein Meister mehr als zwei Wollkämmerinnen beschäftigen, nur in der Zeit von St. Victor bis Weihnachten ein Lehrmädchen dazu nehmen. Dasselbst durfte keiner des Nachts weben, nicht vor 5 Uhr Morgens und nach 7 Uhr Abends, überhaupt nicht bei Kerzenschein und Lampenlicht. In Aachen ertönte um 11 Uhr Vormittags und um 9 Uhr

Abends eine Glocke, auf deren Läuten alle Tucharbeiten eingestellt werden mussten.

Die Weberei war also eine arbeitstheilige Industrie, und zwar hatte sie im XIV. Jahrhundert den Zeitpunkt erreicht, wo die Hülfgewerbe, wie Wollwäsche, Färberei, Tuchwalke, Woll- und Tuchhandel, vollständig entwickelt waren und zu gleicher Zeit die Spinnerei und Weberei noch in der Stadt betrieben werden konnten; ein Jahrhundert später wanderten die letzteren den niedrigeren Löhnen nach auf das Land hinaus. Daraus erklärt sich die grosse Ansammlung von Arbeitern wie von Capital und kaufmännischer Intelligenz, und zwar — ich betone es — in der damals einzig bedeutenden Industrie, nicht im Handwerk selbst.

Durch zahlreiche Privilegien und Zollfreiheiten bevorzugt, gelang es den Aachener Kaufleuten, ihre Stadt zu grosser Blüthe zu erheben. Aachener Woll- und Tuchhändler hatten 1387 in Venedig und Antwerpen kostbare Lagerhäuser mit bequemen Aufenthaltsräumen für Handlungsreisende; ihr Lagergebäude wurde in letzterer Stadt das Haus von Aachen genannt. Aachen selbst war der Stapelplatz des gesammten deutschen Wollhandels; hier wohnten die Kaufleute, welche nicht allein aus der Nachbarschaft, sondern auch aus Hessen, Thüringen, Naumburg bis Meissen einkauften, die Wolle nach Hause schickten und sortiren liessen, um sie nach Artois und Brabant zu versenden. Und nicht allein aus diesen beiden Gegenden, sondern auch aus andern deutschen Ländern hielten Kaufleute in Aachen ihre Agenten, und ihr Handel gab gute Accisen. Die Arbeiter befanden sich auch wohl dabei; schon im Jahre 1135 galten die Weber als die hoffärtigsten und verwegenen Bursche; um ihren „unerträglichen Stolz“ zu demüthigen, ersann damals ein Bauer ein Schiffchen (in Anspielung auf das Weberschiffchen), welches er auf Räder stellte, und von einem Haufen leichtfertigen Pöbels begleitet, zwang er die Weber, das Schiffchen nach Aachen fortzuziehen.

In der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts hatte Aachen den Höhepunkt seiner reichsstädtischen Blüthe erreicht; Wohlstand und Bevölkerung waren bis zum XIX. Jahrhundert nie grösser als zu jener Zeit. So viel Arbeiter, Capital und Intelligenz hatte aber sicher kein anderes Gewerbe aufzuweisen als die Tuchindustrie. Was war da erklärlicher, als dass bei den politischen Bewegungen, welche das XIV. und XV. Jahrhundert durchzuckten, die Tucharbeiter stets an der Spitze standen? Ihre Macht war um so bedeutender als sie in Zünften organisirt waren.

Seit wann in Aachen Zünfte existirt haben, ist unbekannt; wohl weiss man es aber von dem Nachbarorte Burtscheid, wo die Art ihrer Entstehung nicht uninteressant ist. Es erhob nämlich

dasselbst der Vogt von Frankenburg gewisse Heller von den gefertigten Tuchen; diese Abgabe lösten die Tuchmacher durch eine Summe Geldes ab und erhielten dafür im Jahre 1300 das Recht, von jedem das Gewerbe neu Beginnenden eine Mark zu erheben. Um diese Steuer leichter einziehen zu können, bildeten die Tuchmacher im Jahre 1306 mit Erlaubniss von Vogt und Aebtissin eine Brüderschaft; dieselbe erscheint also in fiscalischem Interesse gegründet.

Das erste Lebenszeichen der Aachener Zunft war eine Verordnung der Werkmeister und Geschworenen des Wollenamts vom Jahre 1387, welche die Technik des Gewerbes ordnete; sie war mit Wissen, Willen und Geheiss des Rathes erlassen. Die Competenzen jener Werkmeister und Geschworenen wurden vom Herzog von Jülich am 3. Februar 1406 genauer präcisirt. Sie bildeten in erster Reihe das Gericht für sämtliche Streitfälle innerhalb des Gewerbes, z. B. betreffend den Kauf und Verkauf von Waaren, Hilfsstoffen und Geräthen, betreffend die Lohnzahlungen, die Woll- und Garndiebstähle und sämtliche Vergehen, welche im Gewandhause, Walkhause und in der Wollküche begangen wurden, ausgenommen Todtschlag und Verwundung. Das Verfahren war ein einfaches: bekannte sich der Verklagte schuldig, so wies man ihn an, vor Sonnenuntergang Genugthuung zu leisten; bat er um Aufschub, hielt aber die Frist nicht ein, so verboten ihm die Werkmeister die Ausübung seines Gewerbes; arbeitete er dennoch weiter, so wurde er um fünf Schillinge gepfändet; liess er auch dann nicht von seiner Beschäftigung, so wurde er verwarnt, dass am nächsten Sonnabend auf dem Gewandhause ausgerufen werden würde, dass Niemand von ihm kaufen, ihm verkaufen, noch ihn arbeiten lassen dürfe in Sachen, die das Handwerk beträfen; half auch dieses Mittel nichts, so hatte der Kläger das Recht, vor Gericht zu gehen, und alle diejenigen, welche den Schuldner arbeiten liessen, ihm verkauften oder von ihm kauften, erlitten dieselbe Strafe. Ferner bildeten die Werkmeister und Geschworenen auch eine Verwaltungsbehörde: sie trafen die Anordnungen in Betreff der öffentlichen Gebäude, bestimmten die Technik und achteten auf deren Befolgung, setzten die Preise der Tücher für Bürger und Kaufleute fest und hatten zu verhüten, dass Jemand dem Andern die Trockenrahmen mit Bäumen überbaute.

Es gab also im XIV. Jahrhundert bereits eine Zunft in Aachen, in welcher alle zur Bereitung des Tuches irgendwie in Beziehung stehenden Handthierungen und Gewerbe vereinigt waren; aber sie war eine lediglich wirthschaftliche Verbindung, deren Organe nur die auf das Gewerbe bezüglichen Angelegenheiten zu richten und zu verwalten hatten. Die Werkmeister waren Patricier und wie die Beamten des Wollenamts vom Rathe ernannt; der Rath gab den Zünften ihre Statuten; zur

Aufnahme in dieselben war seine Zustimmung erforderlich; von irgend einer Autonomie und einem directen politischen Einfluss war keine Rede.

Diese politisch so untergeordnete Stellung der Zünfte wird erklärlich durch einen Blick auf die Verfassung der Stadt¹⁾. In Aachen herrschte bis zum Jahre 1450 ein Erbrath; die gesammte Rechtspflege und Verwaltung lag ausschliesslich in den Händen einiger weniger Geschlechter, und diese Oligarchen vermieden natürlich, neben sich eine selbständige Macht aufkommen zu lassen, welche ihnen hätte gefährlich werden können. Daher die Beschränkung der Zünfte auf das rein gewerbliche Gebiet und die Ernennung der wichtigsten Beamten durch den Rath, um den Geist der Zünfte zu beherrschen; daher die strenge Oberaufsicht und die geringe Selbständigkeit sogar in den eigenen Angelegenheiten. Die reichen Woll- und Tuchhändler gehörten theils selbst zum Patricierstande, theils hatten sie ihre Verwandten im Rath und im Werkmeistergericht; ihre Interessen waren hinlänglich berücksichtigt, und diese Klasse war damit abgefunden. Dagegen standen sämtliche Industrielle, die Webermeister, die gegen Lohn arbeitenden Meister und die Gesellen, also der Mittel- und der Arbeiterstand vereinigt, ausserhalb jedes Einflusses auf das städtische Regiment.

Diese Zustände erhielten sich, bis die Schuldenlast der Stadt sich häufte und ein Deficit in den Finanzen sich einstellte, welches durch sehr bedenkliche Mittel, wie Leibrentenverkauf oder kurzsichtige Anleihen, beseitigt wurde. Mehr und mehr wurde die Finanzverwaltung der Stadt Gegenstand bleibenden Misstrauens seitens derjenigen Bevölkerungsklassen, denen eine thätige Theilnahme an derselben versagt war. Die Schulden wuchsen derart, dass Aachener Kaufleute gefangen wurden für die Schulden ihrer Vaterstadt; die Beamten begnügten sich nicht mehr mit ihren Besoldungen, sondern suchten sich durch Sporteln zu bereichern; bei der jährlichen Verpachtung der Accisen und bei der Erhebung der Steuern duldete man Unterschleife, hielt durch Drohung und Bestechung die Pachtsummen niedrig und wandte sie dann Rathsmitgliedern zu, — kurz, die herrschenden Geschlechter zeigten sich nicht mehr ihrer schwierigen Aufgabe gewachsen.

Da ist es denn erklärlich, wenn schon in den Jahren 1348 und 1368 aufrührerische Bewegungen stattfanden, an deren Spitze die Weber und Walker standen, welche aber rasch unterdrückt wurden. Im XV. Jahrhundert hörten die Aufstände nicht auf; gleich das erste Jahr begann mit einem solchen, und wiederum waren es die Tuchmacher, welche durch

¹⁾ Loersch: Ueber die Ursachen und Folgen der Verfassungsänderung von 1428, in Haag. a. a. O. II, S. 542—606.

einen Anschlag am Walkhause zur Empörung gegen den Erbrath aufforderten. Obwohl die Aufrührer „nach wie vor“ hingerichtet wurden, blieb das Walkhaus der Sitz der herrschenden Unzufriedenheit, — sehr erklärlicherweise, denn es war das einzige fabrikähnliche Etablissement mit der zahlreichsten Ansammlung von Arbeitern, welche eine sehr schwere und nasse Arbeit mit ekelhaften Stoffen zu verrichten hatten.

Der denkwürdigste Aufstand brach im Sommer 1428 los, vielleicht verursacht durch die Erhebung einer directen Steuer; die Gemeinde wollte sie nicht nur nicht entrichten, sondern forderte auch Rechenschaft über die bisherige Verwaltung. Diesmal gelang es den Handwerkern durchzusetzen, dass der alte sich cooptirende Erbrath verstärkt wurde durch zwei ehrbare Männer aus jeder der neun Zünfte. Ferner wurden zwei wirthschaftliche Bestimmungen getroffen, nämlich dass das „grosse Mahlgeld“ auf Brotfrüchte abgeschafft und den Bürgern gestattet wurde, den Zinsgulden zu geben und zu nehmen. Durch letztere Erlaubniss wurde dem Handwerkerstande das Creditnehmen erleichtert; denn statt der früheren dinglichen Belastung, welche er aus Mangel an Grundbesitz nicht hatte bieten können, vermochte er nun durch regelmässige Zinszahlung die Capitalisten anzuziehen; andererseits konnte er sein Vermögen, welches vorzugsweise in Mobilienwerthen und in Baargeld bestand, nun am leichtesten und bequemsten verwerthen.

Bei diesen Massregeln blieb es nicht. Die Handwerker verübten einen Gewaltstreich und setzten einen neuen Rath ein. Nun benutzte jede Zunft die Gelegenheit, um ihre Missstände abzustellen. Charakteristisch für die Tuchmacher ist, dass sie die vom Rath ernannten Werkmeister und Beamten absetzten; die neuen hielten aber an den technischen Vorschriften und Controlmassregeln fest und versammelten sich in ihrer Art und Weise zu Gericht. Der neue Rath ging noch weiter; wie bei jeder Revolution beutete er den so leicht zugefallenen Besitz der Herrschaft rücksichtslos und selbstsüchtig aus, indem er die Erbzinzen, welche auf den Grundstücken lasteten, für ablösbar erklärte oder in den meisten Fällen gar aufhob. Dies Verfahren aber zerrüttete nicht allein die städtischen Finanzen, sondern namentlich die Vermögensverhältnisse der Patricier, welche ebenso wie jene ein sehr bedeutendes Einkommen aus dem städtischen Grundbesitz bezogen. Da es sich nun um die wirthschaftliche Existenz handelte, wandte der bisherige Erbrath sich nicht an den kaiserlichen Vogt, den Herzog von Jülich, sondern es gelang ihm, heimlich einige Grafen und Herren zu dingen, welche in meuchlerischem Ueberfall sich der Stadt bemächtigten und aufs blutigste die alte Herrschaft wiederherstellten.

Damit war der Klassengegensatz nicht beseitigt; vielmehr

musste naturnothwendig auf die Dauer die thatsächliche wirthschaftliche und sociale Macht der Handwerke auch politisch ihre Anerkennung finden. Vom Jahre 1450—1513 fanden fortwährende Verfassungsänderungen statt; immer von neuem suchten die alten Machthaber die neue Ordnung illusorisch zu machen, bis 1513 der damalige Mittelstand definitiv in das Stadtreghment eintrat, indem die Zünfte Vertretung im Rathe erhielten.

Inzwischen hatte die gewerbliche Entwicklung ihren Höhepunkt mit dem XIV. Jahrhundert überschritten, und schon die politischen Kämpfe wirkten auf den Niedergang der Industrie hin. Ungleich wichtiger wurden aber die religiösen Wirren, welche das XVI. Jahrhundert anfüllen und im Jahre 1617 mit der Vernichtung des Protestantismus enden. Auch in Aachen hatte derselbe Wurzeln geschlagen und entwickelte sich immer mehr, obwohl er nicht rechtlich anerkannt war und seine Anhänger z. B. selbst nach Ableistung aller Lehrjahre und Prüfungen das Meister- und Bürgerrecht nicht erhalten konnten. Namentlich die Woll- und Tuchhändler, welche nach Flandern und Artois Beziehungen hatten, waren Protestanten; sie sandten ihre Söhne dahin und suchten geschickte fremde Weber von dort heranzuziehen, welche vom Rath mit Reisegeld, Wohnung und auch anderweit unterstützt wurden. In kurzer Zeit huldigte die jüngere Generation der Tuchmacher mehr oder weniger der neuen Lehre, und vorübergehend gelang es sogar den Protestanten, sich des Rathes zu bemächtigen. Die Restauration war aber 1617 eine vollständige, und bis zur französischen Herrschaft blieb die Stadt ausschliesslich den Katholiken vorbehalten. Die Messingfabrikation ging darüber völlig zu Grunde, da die wenigen Fabrikanten sämmtlich vertrieben wurden und in Stolberg Toleranz für ihre Ueberzeugung und Rohstoff und Wasserkraft für ihr Gewerbe fanden. Die Tuchindustrie sank völlig zur Unbedeutendheit herab, so dass Noppius im Jahre 1632 schreiben konnte: „Vor Zeiten hat das Gewanderambacht über Maass floriret, als o dass sie am allerersten angefangen, die Vorstädte zu bauen; jetzt aber, obwohl sie mit Prärogativen und Privilegien allen andern weit vorgeht und übertrifft, ist sie de caetera den andern gleich“. Unter den Vertriebenen befanden sich gerade die tüchtigsten, reichsten und unternehmendsten Händler, Fabrikanten und Arbeiter, und in dichtem Kranze gruppirten sich neue Industrieorte um Aachen. Burtscheid beschäftigte im Verhältniss bald mehr Arbeiter als Aachen; in Eupen und Vaels entstanden neue Unternehmungen; nach Montjoie lockten die billigen Löhne und Heizmaterialien, und das Wasser der Roër eignete sich daselbst vorzüglich zum Waschen, Entfetten und Bleichen der Wollen und Tücher; Düren in seiner wasser-

reichen Gegend, inmitten der fruchtbaren Ebene, mit wohlfeilen Lebensmitteln, erhob sich zu grösserer Bedeutung.

Um das Unglück ganz zu erfüllen, legte ein grosser Brand im Jahre 1656 den grössten Theil der Stadt in Asche, und was das Feuer, die religiöse Unduldsamkeit und das politische Richtschwert noch verschont hatten, unterlag im Innern der politischen Tyrannei eines oligarchischen Rathes und dem wirtschaftlichen Despotismus einer engherzigen Zunft. Trotz der formellen Theilnahme der Zünfte an der städtischen Verwaltung, blieb dieselbe nur eine Scheinvertretung; thatsächlich herrschten abwechselnd zwei oligarchische Parteien, welche keine andere Macht neben sich aufkommen liessen und die Rechte der Zünfte sehr beschränkten. Am 9. October 1659 wurde ihnen ausdrücklich verboten, einige Beschlüsse unter sich zu fassen; am 23. März 1690 wurde bestimmt, dass die Zunftmeister keinen Knecht oder Lehrling annehmen durften, der nicht dem zeitigen Bürgermeister den Eid der Treue geleistet hatte. Die Tuchmacherzunft hatte als solche keinen Deputirten in den Rath zu entsenden; ihre Werkmeister waren nach wie vor lediglich Beamte, welche alljährlich vom grossen Rath ernannt wurden, oder es wurde der abtretende Bürgermeister (wie im Jahre 1669) von Amtswegen zum Werkmeister bestellt; das Werkmeistergericht, welches Freitag Nachmittags seine Sitzungen abhielt, bestand aus den beiden Werkmeistern und mehreren Beisitzern, von denen einige der Zunft entnommen waren; die Berufung davon ging an Bürgermeister und Rath.

Für diese politische und administrative Machtlosigkeit fand der Rath die Zünfte dadurch ab, dass er ihnen die Ordnung der wirtschaftlichen Angelegenheiten preisgab. Gemäss der Verordnung vom 28. Juli 1669 durften die Zünfte ihre ungehorsamen Mitbrüder durch Schliessung von Laden und Arbeit zum Gehorsam bringen, und nun suchten die zurückgebliebenen Weber, welche weder durch Capitalreichthum, noch durch Unternehmungslust, noch durch Geschicklichkeit die ringsumher entstandene auswärtige Concurrenz zu besiegen im Stande waren, doch wenigstens die innere zu beseitigen. An zwei Orten durfte keiner eine Werkstätte haben, auswärtige Arbeiter nicht spinnen, weben und färben lassen und nicht mehr als vier Webstühle beschäftigen. Das alte Betriebssystem durch lauter kleine, gleichgestellte, unabhängige Meister war es, was man gesetzlich festhalten wollte; aber in diesem Kampfe des alten handwerksmässigen demokratischen Betriebes gegen die neue capitalistische Gesellschaft hat ersterer, wie es sich gleich zeigen wird, seine Partie verloren.

Consequenterweise hätte in Aachen die Fabrikation derjenigen Tücher aufhören müssen, welche nur den billigen Lohn der ländlichen Arbeiter vertragen können, und es hätten da-

selbst die hochfeinen Sorten, welche viel Kunstfertigkeit eines alten und geübten Arbeiterstammes beanspruchen, hergestellt werden sollen. Da aber die tüchtigsten und reichsten Fabrikanten und Arbeiter die Stadt verlassen hatten und es an Capital, Intelligenz und Geschicklichkeit fehlte, so fabricirte man gerade nicht die den wirthschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Tücher; mittelmässige Kaufleute waren darauf angewiesen, innerhalb der Stadt auch unter die gewissenlosen, nachlässigen und unwissenden Arbeiter Wolle zu vertheilen und sich von diesen, da sie die zahlreichsten waren, auch schlechte Waare liefern zu lassen. So wurden denn in der Stadt im Stück gefärbte einfarbige Tücher hergestellt, ganz wie nebenan auf dem Lande in Vaels. Damit hing die Entstehung der sogenannten Kauftücher aus gestohlener Wolle zusammen; unter dem Vorwande, ihre eigene Wolle zurückzukaufen, trieben manche Fabrikanten einen öffentlichen Handel mit dieser Waare, die ihnen von den Arbeitern geliefert wurde¹⁾.

Was die Strenge des Zunftgeistes auf der einen Seite schon verdarb, richtete die Milde der Polizei und des Rathes nun völlig zu Grunde. Die gegen den Unterschleif mit gestohlener Wolle gerichteten Gesetze waren gänzlich ausser Gebrauch; die Stadt hielt über die Eigenschaft der in ihren Mauern gefertigten Waaren keine Aufsicht; sie gestattete bei Fallitsachen statt des Konkurses ein Präferenzrecht, welches allen Credit untergrub und durch Vervielfältigung der Bankerotte bis ins Unendliche die Schande des Betruges hinwegnahm; sie verhütete es nicht, dass Arbeitsleute und Tagelöhner durch Waarenzahlen unter Anrechnung übermässiger Preise ausgebeutet und dadurch gezwungen wurden, die überflüssigen, zu hohen Preisen erhaltenen Waaren um Spottgeld wieder zu verkaufen.

Zu allem dem kam endlich noch die Ungunst der allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnisse; die Aachener Industrie arbeitete mit hohen Transportkosten, da kein schiffbarer Fluss in der Nähe war, und das Stadtgebiet war so beschränkt, dass die Fabrikate überall Zöllen unterlagen.

Es war ein fürchterliches Trio: die religiöse Unduldsamkeit überlieferte die Stadt einem finsternen Fanatismus, während die politische Oligarchie zu einer öffentlichen Korruption führte, welche unter dem Namen der „Mäkelei“ selbst im damaligen deutschen Reiche verrufen war und eine kaiserliche Intervention in letzter Stunde — zu spät — nöthig machte; die wirthschaftliche Tyrannei engherziger Zünfte suchte eine Betriebsform und eine sociale Gliederung festzuhalten, wie sie sich schon längst überlebt hatten. Gänzlicher Verfall war das Resultat in einer Stadt, wo das Wesentlichste fehlte: Freiheit des Gewissens, Freiheit des politischen Handelns, Freiheit der Arbeit!

¹⁾ G. Forster: Ansichten vom Niederrhein 1793, S. 169 ff.

Die Bevölkerung sank von 40,000 Einwohnern, welche Aachen (nach Loersch) im XIV. Jahrhundert gezählt hat, auf 25,000; die Betriebsamkeit beruhte nur auf Schein. Da noch jährlich neue Fabrikanten sich daselbst niederliessen, schmeichelte man sich, dass die Vortheile, welche sich ihnen hier darboten, nirgends überwogen würden, und bedachte nicht, dass die einzige Aufmunterung lediglich in der Menge von leer stehenden Häusern bestand, die man zu billigen Preisen miethen konnte. Da auch eine Anzahl von Badegästen die Stadt besuchte, so liess man sich durch den beschleunigten Geldumlauf und Waarenabsatz, durch die Lustbarkeiten und das Spiel zum Glauben an wirklichen Wohlstand verleiten. Aber die Folgen der total verfehlten Verwaltung waren auch dem blödesten Auge sichtbar: die Strassen wimmelten von Bettlern und die Sittenverderbniss war allgemein. Wie konnte auch beim gemeinen Manne sich eine Spur von Rechtschaffenheit und soliden Grundsätzen erhalten, wenn er das Beispiel der schändlichsten Verschleuderung öffentlicher Gelder ungeahndet vor Augen hatte? Seine Kinder wurden Wolldiebe, Müssiggänger und Lottospieler, folglich bald die verderblichste Gattung von Bettlern; denn rohe Menschen sind leichter der Tugend zuzuführen als gefallene.

Das sind die Zustände am Ende des achtzehnten Jahrhunderts; sie sind die Grundlage des Aachener Proletariates und seines angeerbten Elends!

II. Die Haus- und die Fabrikindustrie.

Eine ganz abweichende Entwicklung hatte die Industrie in den Nachbarorten genommen. Dort herrschte von Anfang an die hausindustrielle Betriebsform; es kannten die Einwanderer keine andere Beschränkung als das Maass ihrer Kräfte und den Umfang ihres Vermögens, sie durften Arbeiter beschäftigen, welche und wieviel sie wollten; Zunftschranken gab es nicht, und unternehmende Köpfe hatten freien Spielraum. Kaufleute mit mehr Capital theilten auch grössere Mengen Wolle und Garne zum Spinnen und Weben aus, machten die billigeren Arbeitskräfte der Bauern sich dienstbar und eroberten durch ihr wohlfeileres Produkt entferntere Absatzgebiete. So gab es am Ende des XVIII. Jahrhunderts schon Fabrikanten wie den Herrn von Clermont, welcher in Vaels, Aachen und Burtscheid allein 160 Weber beschäftigte, und auf dessen Palast die stolze Inschrift prangte: spero invidiam.

Auch in Aachen machte sich das Bedürfniss einer Umgestaltung des handwerksmässigen Betriebes mit aller Macht geltend, und die alte Gesellschaftsordnung vermochte den Entwicklungsprocess nur aufzuhalten, nicht zu verhindern.